

**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Physik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 21. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen und Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Leistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

II Bachelor-Prüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen
- § 11 Durchführung der Modulprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Leistungspunkte
- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
- § 20 Bachelor-Urkunde

III Abschlussbestimmungen

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden eine fundierte Grundausbildung in experimenteller und theoretischer Physik vermitteln. Dabei sollen sie die grundlegenden fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden erwerben, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis erforderlich sind und die es ermöglichen, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen und sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Physik. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

(3) Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium befähigt zum Master-Studium.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") im Fach Physik.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 13) und der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10).

(2) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch das Modulhandbuch oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Module

Der Bachelor-Studiengang Physik ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in 7 Studienmodule im Fach Physik, 3 Studienmodule im Praktikum Physik, 4 Studienmodule im Fach Mathematik, wahlweise 1 Grundlagenmodul im Nebenfach Chemie oder 1 Grundlagenmodul im Nebenfach Informatik, 1 physikalisches Vertiefungsgebiet, ein allgemeines Vertiefungsgebiet und die Bachelor-Arbeit im Fach Physik gegliedert.

§ 5 Prüfungen und Leistungspunkte

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 13. Die Bachelor-Prüfung soll in der

Regel einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Durch die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erworben werden. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12. Studienleistungen werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht und sind in der Regel Voraussetzung zum erfolgreichen Erbringen von Prüfungsleistungen. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen im Modulhandbuch festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss. Er wird als Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Physik an der Technischen Universität Dortmund bezeichnet und nachfolgend stets kurz Prüfungsausschuss genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Vorsitzenden, deren (dessen) Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende, deren (dessen) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer(innen) der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter(innen) der Fakultät Physik gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Physikstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, ausgenommen die (der) Vorsitzende und deren (dessen) Stellvertreter(in), wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter(innen) Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Leistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät Physik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren (dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät Physik.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Für Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen) und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzer(innen) (§ 11 Abs. 7). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Für Teilleistungen (§ 11 Abs. 2) gilt stets der oder die für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt. Bei der erstmaligen Teilnahme an Modulprüfungen gelten stets die oder der Verantwortliche oder die Verantwortlichen der Lehrveranstaltung(en), auf die sich die Modulprüfung bezieht, als bestellt. Ist für eine mündliche Prüfung mehr als ein(e) Prüfer(in) bestellt, so entfällt die Bestellung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin.

Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in physikalischen Modulen darf nur bestellt werden, wer

1. zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört und
2. Lehrverantwortlicher für eine Lehrveranstaltung des Moduls ist.

Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen Nr. 2 genehmigen.

Zur (zum) Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in physikalischen Fächern darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in einem Studiengang des Fachs Physik abgelegt hat.

(2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen (deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 3 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des

Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.

§ 8 Anerkennung von Leistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der/des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, einer Beauftragten/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

(3) Für Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Leistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Leistungen zu den Studienmodulen des Bachelor-Studiengangs Physik an der Technischen Universität Dortmund ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.

(6) Werden Leistungen für den Bachelor-Studiengang Physik an der Technischen Universität Dortmund anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig, die Note „bestanden“ geht in die Berechnung der Gesamtnote (§16) nicht ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen an anderen Hochschulen als der Technischen Universität Dortmund, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können in der Regel höchstens 120 Leistungspunkte erworben werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

II Bachelor-Prüfung

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studentin/ein Student als zu den Prüfungen des Bachelor-Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen des Bachelor-Studiengangs Physik müssen insgesamt je nach Nebenfach mindestens 170 Leistungspunkte erworben werden, und zwar nach näherer Bestimmung durch das Modulhandbuch und durch Absätze 2 bis 9 wie folgt:

Modul	Leistungspunkte	Prüfungen
Pflichtbereich Physik		
Physik 1	15	1
Physik 2	15	1
Physik 3	15	2 modul- übergreifende
Physik 4	15	
Physik 5	8	1
Physik 6	8	1
Physik 7	9	1
Pflichtbereich Praktikum Physik		
Praktikum 1	6	1
Praktikum 2	6	1
Praktikum 3	6	1

Pflichtbereich Mathematik		
Mathematik 1	9	1
Mathematik 2	9	1
Mathematik 3	9	1
Mathematik 4	11	2
Wahlpflichtbereich		
Grundlagenmodul Nebenfach	10 oder 12	1
allgemeines Vertiefungsgebiet	6 – 8	1 oder mehrere
physikalisches Vertiefungsgebiet	11 – 13	1 oder mehrere
Bachelor-Arbeit		
schriftl. Arbeit mit Vortrag	10	
Gesamt	mindestens 180	18 oder mehr

(2) Die Module umfassen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen.

(3) Der Pflichtbereich Physik besteht aus 7 Modulen. Die Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sind Vorlesungen mit zugehörigen Übungen. Den Modulen sind die Lehrveranstaltungen wie folgt zugeordnet:

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungspunkte	Semester
Physik 1	Physik I	15	1
Physik 2	Physik II	15	2
Physik 3	Physik III	15	3
Physik 4	Physik IV	15	4
Physik 5	Einführung in die Festkörperphysik	8	5
Physik 6	Einführung in die Kern- und Elementarteilchenphysik	8	5
Physik 7	Thermodynamik und Statistik	9	5

In den Modulen des Pflichtbereichs Physik mit Ausnahme der Module Physik 3 und Physik 4 sind Modulprüfungen abzulegen. Die Module Physik 3 und Physik 4 werden durch insgesamt zwei modulübergreifende mündliche Prüfungen, je eine in theoretischer Physik und in Experimentalphysik, geprüft. Die Noten dieser beiden Prüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote (§ 16) mit je 15 Leistungspunkten gewichtet. Die Leistungspunkte der Module Physik 3 und Physik 4 werden erst mit dem Bestehen beider mündlicher Prüfungen erworben.

(4) Der Pflichtbereich Praktikum Physik besteht aus 3 Modulen. Die Lehrveranstaltungen sind Praktikumsurse, in denen physikalische Versuche unter Anleitung durchgeführt und ausgewertet werden. Den Modulen sind die Lehrveranstaltungen wie folgt zugeordnet:

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungspunkte	Semester
Praktikum 1	Experimentelle Übungen I	6	3
Praktikum 2	Experimentelle Übungen II	6	4
Praktikum 3	Phys. Praktikum für Fortgeschrittene	6	6

(5) Alle Lehrveranstaltungen in den 4 Modulen des Pflichtbereichs Mathematik sind Vorlesungen mit Übungen. Die Lehrveranstaltungen sind den Modulen wie folgt zugeordnet:

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungspunkte	Semester
Mathematik 1	Höhere Mathematik I	9	1
Mathematik 2	Höhere Mathematik II	9	2
Mathematik 3	Höhere Mathematik III	9	3
Mathematik 4	Höhere Mathematik IV	6	4
	Numerische Mathematik	5	4

(6) Grundlagenmodul Nebenfach: In diesem Modul sind wahlweise Grundlagen des Faches Chemie oder des Faches Informatik zu studieren, die in verschiedener Weise in enger Beziehung zur Physik stehen. Die Module stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Wahlmodul Chemie:

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungspunkte	Semester
Chemie	Allgemeine Chemie für Studierende der Physik	6	1
	Anorganisch-chem. Praktikum für Studierende der Physik	4	2

Wahlmodul Informatik:

Modul	Lehrveranstaltung	Leistungspunkte	Semester
Informatik	Einführung in die Programmierung	12	1

(7) Das allgemeine Vertiefungsgebiet erlaubt den Erwerb von Grundkenntnissen in anderen Fächern, die mit der Physik in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Dazu stehen grundsätzlich alle Fächer der Technischen Universität Dortmund und der Ruhr-Universität Bochum offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten, Grundlagen für physikalisches Arbeiten vermitteln oder für Berufsfelder von Physikern wichtige Kompetenzen vermitteln. Insbesondere sind dies:

- (1) Bauwesen;
- (2) Bio- und Chemie-Ingenieurwesen;
- (3) Chemie;
- (4) Elektrotechnik und Informationstechnik;
- (5) Informatik;
- (6) Maschinenbau;
- (7) Mathematik;

- (8) Philosophie;
- (9) Raumplanung;
- (10) Statistik;
- (11) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin (des Kandidaten) als allgemeines Vertiefungsgebiet ein anderes an der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum vertretenes Fach zulassen, das mit der Physik in sinnvollem Zusammenhang steht.

(8) Das allgemeine Vertiefungsgebiet hat eine Wertigkeit von 6-8 Leistungspunkten. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum allgemeinen Vertiefungsgebiet und die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Lehrveranstaltungen regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit Lehrenden des jeweiligen Fachs. Die Regelungen werden den Studierenden durch den Prüfungsausschuss bekannt gemacht. Das allgemeine Vertiefungsgebiet kann aus einem oder mehreren Modulen bestehen. Auf die Gesamtnote anrechenbar sind Prüfungsleistungen zu Modulen mit einer maximalen Wertigkeit von 8 Leistungspunkten.

(9) Das physikalische Vertiefungsgebiet hat eine Wertigkeit von 11-13 Leistungspunkten und wird im Fach Physik absolviert. Die für das physikalische Vertiefungsgebiet nutzbaren Module sind im Modulverzeichnis aufgeführt. Mit besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses können für das physikalische Vertiefungsgebiet auch ausgewählte Module aus dem Master-Studiengang verwendet werden. Insgesamt sind im allgemeinen und physikalischen Vertiefungsgebiet zusammen 17 Leistungspunkte anrechenbar, wenn Informatik als Nebenfach gewählt wurde, und 19 Leistungspunkte, wenn Chemie als Nebenfach gewählt wurde.

(10) Studierende, die sich zur gleichen mündlichen Modulprüfung gemeldet haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer(innen) zugelassen, sofern die Kandidatin (der Kandidat) nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Kandidatin (den Kandidaten). Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.

(11) Macht die Kandidatin (der Kandidat) durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie (er) wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden.

(12) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 11 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ist die inhaltliche Vernetzung zwischen den Modulen besonders wichtig, erfolgt der Abschluss einzelner Module durch modulübergreifende

Prüfungen. Daneben kann der Modulabschluss durch mehrere Teilleistungen erfolgen. In modulübergreifenden Prüfungen dürfen nur solche Module zusammengefasst werden, die innerhalb eines Studienjahres absolviert werden können. Alle Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Ende jenes Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Prüfungsumfang gehörende Lehrveranstaltung besucht wurde.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt. Teilleistungen sind Prüfungsleistungen zu den im Rahmen des Moduls absolvierten Lehrveranstaltungen. Dabei kann sich eine Prüfungsleistung auch auf mehrere eng verbundene Lehrveranstaltungen beziehen (z.B. auf eine Vorlesung mit zugehörigen Übungen). In jedem Modul muss zumindest eine Prüfungsleistung erbracht werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt zu Beginn der letzten Lehrveranstaltung des Moduls. Sie ist schriftlich innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit beim Dekanat der Fakultät Physik einzureichen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und die Unterschrift des Prüfers (der Prüferin) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Ein Rücktritt von der Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Dekanat schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen als Teilleistungen erfolgt direkt bei den Prüfer(inne)n (§ 7). Für die Anmeldung gelten Fristen wie in Abs. 3 genannt. Für jede Teilleistung müssen die Nachweise spätestens acht Wochen nach dem Ende jenes Semesters, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde, vom Prüfer (von der Prüferin) an das Dekanat der Fakultät Physik übermittelt werden.

(5) Die Art und der Umfang der Prüfungen wird von den Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) einvernehmlich festgelegt. Für jede Prüfung werden den Studierenden bekannt gemacht:

- Zulassungsvoraussetzungen;
- das Anmeldeverfahren;
- Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- erlaubte Hilfsmittel;
- die zu erreichende Leistungspunktezahl;
- das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12 Abs. 1 bis 5).

(6) Im Pflichtbereich Physik können die Prüfungsleistungen mündlicher oder schriftlicher Art sein.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen im Pflichtbereich Physik sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmern. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 20 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten und 40 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzerin (Beisitzers) zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen im Pflichtbereich Physik sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung im Pflichtbereich Physik wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.

(9) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen im Pflichtbereich Physik ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls. Notwendige Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung von dem (der) Prüfer(in) an das Dekanat der Fakultät Physik übermittelt.

(10) Die Modulprüfungen des Pflichtbereichs Praktikum Physik erfolgen gemäß der Praktikumsordnung.

(11) Die Modulprüfungen des Pflichtbereichs Mathematik können schriftlich oder mündlich sein. Die Art der Prüfungsleistungen im Pflichtbereich Mathematik wird von der (dem) oder den Verantwortlichen für die entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt.

(12) Die Modulprüfung im Nebenfach Informatik ist eine schriftliche Prüfung. Im Nebenfach Chemie ist eine benotete Teilleistung als schriftliche Prüfung über den Inhalt der Vorlesung Allgemeine Chemie für Studierende der Physik zu erbringen. Als unbenotete Teilleistung im Nebenfach Chemie ist außerdem das anorganisch-chemische Praktikum für Studierende der Physik erfolgreich zu absolvieren.

(13) Die Durchführung der Prüfungen zum allgemeinen und physikalischen Vertiefungsgebiet und die Vergabe von Leistungspunkten für Lehrveranstaltungen in diesen Bereichen werden vom Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Physik im Einvernehmen mit den jeweiligen Lehrenden geregelt. Die Regelungen werden den betroffenen Studierenden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Prüfungen zum allgemeinen und physikalischen Vertiefungsgebiet sollen hinsichtlich Umfang und Anforderungen mit den Prüfungen zu Lehrveranstaltungen gleicher Leistungspunktezahl im Pflichtbereich Physik vergleichbar sein.

(14) Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens zwei Monaten, aber mindestens vier Wochen vor einer zugehörigen Wiederholungsprüfung bekannt zu geben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Leistungspunkte

(1) Die Noten für Modulprüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworbenen, wenn alle für das Modul verlangten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen, gewichtet mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes physikalisches Thema selbständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Der Inhalt der Bachelor-Arbeit ist in einem halbstündigen öffentlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (etwa 15 Min.) zu präsentieren.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Hochschullehrer(in) oder durch eine Privatdozentin/einen Privatdozenten der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für das Themengebiet der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.

(4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über das Dekanat an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann in der Regel erst nach Erwerb von 135 Leistungspunkten gemäß § 10 gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Abs. 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Dekanat der Fakultät Physik aktenkundig zu machen.

(8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 5 oder Abs. 6.

(9) Die Bachelor-Arbeit muss drei Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Die Frist verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes. Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 8 Leistungspunkten ca. sechs volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 25 Seiten nicht überschreiten.

(10) Der abschließende Vortrag über die Arbeit wird mit 2 Leistungspunkten bewertet. Voraussetzung dafür ist, dass der Betreuer und ein vom Prüfungsausschuss bestellter Beisitzer den Vortrag mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerten.

(11) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist der Bachelor-Arbeit um maximal vier Wochen verlängern. Es sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Abgabefrist zu stellen.

(12) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular des Dekanats der Fakultät Physik zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit unterschrieben beizufügen.

§ 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form fristgemäß, d. h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 9 beim Dekanat der Fakultät Physik abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten. Erstprüfer(in) ist die (der) Betreuer(in) der Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann

ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens ausreichend (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten nicht ausreichend (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens ausreichend (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit nicht ausreichend (5,0).

(5) Eine mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Arbeit ist angenommen, wenn auch der abschließende Vortrag angenommen ist. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben, für den Vortrag 2 Leistungspunkte.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Bachelor-Arbeit festgesetzt.

(2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

(3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des

Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit gemäß § 14 Abs. 5 angenommen ist und wenn die Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Modulprüfungen gemäß § 10 und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit, der abschließende Vortrag und die Module gehen dabei mit ihren jeweiligen Leistungspunktezahlen ein, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Module Physik 1 und Mathematik 1 gehen nicht ein.
- Von den Modulen Physik 5 und Physik 6 geht nur das mit der besseren Note ein.
- Die Module des allgemeinen sowie des physikalischen Vertiefungsgebiets gehen entsprechend den in § 10 Abs. 8 und 9 getroffenen Regelungen über anrechenbare Leistungspunkte ein.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben.

(4) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(5) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

(6) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit nicht ausreichend bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Abs. 5) für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine nicht bestandene Teilleistung kann nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 und 4 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Physik-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die er nach Satz 1 und/oder Satz 2 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Prüfungsleistung sind ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss spätestens zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Erstversuch der Prüfung. Im Interesse eines zügigen Studiums können in Absprache mit den betroffenen Studierenden auch frühere Prüfungstermine vereinbart werden. Bei mehrmaliger Wiederholung derselben Modulprüfung verschiebt sich der Termin in Satz 1 um 13 Monate pro Wiederholung. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann im Einzelfall für die Wiederholungsprüfung eine andere Prüfungsform als die Form der ursprünglichen Prüfung festgelegt werden. Die Modulnote ist gleich der Note der Wiederholungsprüfung.

(4) Eine mit nicht ausreichend (5,0) bewertete Teilleistung kann wiederholt werden, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. Die Wiederholung einer mündlichen Teilleistung muss spätestens 7 Monate nach dem ersten Prüfungsversuch erfolgen. Die Wiederholung einer schriftlichen Teilleistung muss zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Erstversuch der Prüfung. Die verantwortlichen Lehrenden müssen, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 2 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistung anbieten. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann für die

Wiederholungsprüfung im Einzelfall eine andere Prüfungsform als die Form der ursprünglichen Prüfung festgelegt werden.

(5) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Abs. 3 und 4 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, von Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde, oder mindestens zwei Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung noch nicht bestanden sind, oder eine Modulprüfung bei der dritten Wiederholung nicht bestanden wurde. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Abs. 4 und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note und Leistungspunktezahl sowie das Datum der letzten Prüfung ausgewiesen.

(2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS-Graden gemäß § 12 Abs. 2 enthält.

(3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Physik versehen.

III Abschlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Bachelor-Grades

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Physik.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Physik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 13.07.2011 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 04.05.2011.

Dortmund, den 21. Juli 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather